

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 10

Hamburg, den 7. August 1942

Senior D. Horn †

Am Spätabend des 5. Juli ist D. Karl Horn im 73. Jahre, das ihm ein Jahr der Krankheit gewesen ist, seinem Leiden erlegen.

Seit Juni 1916 hat er, bisher Hofprediger und Landesuperintendent zu Neustrelitz, auf dem größeren Wirkungsfeld als Hauptpastor an St. Jakobi seine gründliche theologische und allgemeine Bildung, seinen Fleiß und seine Sprachgewalt, dazu noch seine musikalische Begabung und Schulung entfalten und mit Predigten und Vorträgen eine große Gemeinde sammeln können. Seit 1923 hat er unsichtig den Vorsitz in der Synode geführt, seit 1929 als Senior das erste geistliche Amt der Landeskirche bekleidet, würdig, gerecht und wohlwollend.

In der Unruhe, die später auch die Kirche erfaßte, hat er sich als ein aufrechter Mann von vornehmer Gesinnung bewährt. Er hielt es der Sache förderlich, daß er 1933 sein Amt als Senior, im nächsten Jahr auch das als Hauptpastor an St. Jakobi zur Verfügung stellte. Seitdem hat er in einem stillen, aufgeschlossenen Gelehrtenleben seine bis zuletzt ungeschwächte Geisteskraft behauptet.

Die Kirche Hamburgs wird dem letzten Senior ihrer Geschichte ein ehrendes Andenken bewahren. Der göttlichen Gnade, die er mit Wort und Tat treulich bezeugt hat, vertrauen wir, daß sie ihn aus dem Erdenstreit und -leid hat eingehen heißen in die Ruhe des Volkes Gottes.

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg für das Kirchensteuerjahr 1942 vom 10. Dezember 1941

1. Der § 2 (1) ist durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Die Kirchensteuer 1942 beträgt bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis 30. Juni 1942 3,75 v. H., für die Zeit vom 1. Juli 1942 bis 31. Dezember 1942 3,5 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer. Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1942 veranlagt werden, beträgt die Kirchensteuer ab 1. Januar 1942 3,5 v. H. der Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, im Falle des § 1 Absatz 2 3,5 v. H. der Vermögensteuer.

2. Im § 5 Absätze 1 und 3 werden „3,75 v. H.“ ersetzt durch „3,5 v. H.“.

3. Der § 7 Absatz 2 ist durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Der Kirchensteuersatz von 3,5 v. H. findet Anwendung bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1942 enden, bei einmaligen Bezügen (§ 40 Einkommensteuergesetz) für die nach dem 30. Juni 1942 zufließenden Bezüge.

4. Der § 8 Absatz 2 ist durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Überweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

Hamburg, den 30. Juni 1942

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

i. B.: Dr. Biecker, Oberkirchenrat

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg

Msgr. Wintermann, Pastor prim., Prälat

Sprechzeiten von Oberkirchenrat Dr. Piezker

Sprechzeiten von Oberkirchenrat Dr. Piezker: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 9 bis 11 Uhr.

Ergebnis der Kollekte für die Arbeit an den
evangelischen Deutschen im Auslande

Die am 5. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 1942, eingesammelte Kollekte, die für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Auslande bestimmt ist, hatte einen Gesamtertrag von 2372,91 *R.M.* gegenüber 1069,65 *R.M.* im Jahre 1941 und 871,38 *R.M.* im Jahre 1940. Im einzelnen werden von den Gemeinden folgende Ergebnisse gemeldet:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	88,03 <i>R.M.</i>
2. St. Nikolai	14,26 "
3. St. Katharinen	40,50 "
4. St. Jakobi	33,39 "
5. St. Michaelis	381,50 "

II. Westkreis

6. St. Pauli	38,— "
7. Eimsbüttel	66,52 "
8. West-Eimsbüttel	57,19 "
9. Harvestehude	111,62 "
10. Hoheluft	179,— "
11. Eppendorf	51,39 "
12. Winterhude	75,40 "
12a. Nord-Winterhude	26,— "
13. Fuhlsbüttel	35,80 "
14. Langenhorn	40,10 "

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	98,98 "
16. Uhlenhorst	47,55 "
17. Eilbeck-Friedenskirche	52,79 "
18. Eilbeck-Veröhnungskirche	93,29 "
19. Alt-Barmbeck	33,80 "
20. West-Barmbeck	56,68 "
21. Nord-Barmbeck	74,90 "
22. Nord-Barmbeck-Harjloh	13,25 "
23. Dulsberg	37,— "

IV. Südkreis

24. St. Georg	25,30 "
25. Borgfelde	34,64 "
26. St. Annen	16,39 "
27. Hamm	66,14 "
28. Süd-Hamm	49,44 "
29. Horn	15,25 "
30. St. Thomas	21,50 "
31. Veddel	40,47 "

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	26,90 <i>R.M.</i>
33. Geesthacht	2,25 "
34. Altengamme	16,81 "
35. Kirchwärders	5,— "
36. Neuengamme	5,— "
37. Eimsbüttel	10,— "
38. Altermöhe	5,— "
39. Billwärder a. d. Bille	15,30 "
40. Kottbusburg	11,— "
41. Moorfleth	6,— "
42. Ochsenwärder	5,— "
43. Moorburg	7,08 "
44. Finkenwärder	10,— "

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	44,— "
46. Groden	11,— "
47. Döje	6,89 "
48. Alt-Euzhaven	40,— "

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	17,58 "
50. Elise Averbied-Krankenhaus	27,— "
51. Stiftskirche	49,77 "
52. Auferstehungsgemeinde	3,26 "
53. Schröderstift	32,— "

Meldung von Bombenschäden

Es wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht (GWM 1940, Seite 125, und GWM 1941, Seite 98), daß der Bauabteilung bei eintretenden Bombenschäden sofort Mitteilung zu machen ist. Da bei den letzten Bombenangriffen verschiedentlich diese Anordnung nicht befolgt wurde, wird nochmals hierauf hingewiesen.

Angebot

Pastor Dr. Hennig in Groß Borstel verkauft eine Reihe gebrauchter theologischer Werke aus dem Nachlaß seines Bruders. Verzeichnis liegt im Meldezimmer des Landeskirchenamts aus. — Weiter bietet P. Dr. Hennig ein kleines Harmonium zum Preise von 80 *R.M.* an.

Der Landesbischof

i. B. Dr. Reinhard